

11.07.03

**Beschluss**des Bundesrates

---

**Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates zur Festlegung grundlegender Verpflichtungen und allgemeiner Grundsätze im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen****Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle****KOM(2003) 32 endg.; Ratsdok. 8990/03**

Der Bundesrat hat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zum Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates zur Festlegung grundlegender Verpflichtungen und allgemeiner Grundsätze im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich Bemühungen, einen einheitlichen Mindeststandard für die Sicherheit europäischer Kernanlagen zu schaffen.

Die Schaffung verbindlicher Mindeststandards für ein hohes Sicherheitsniveau der Kernenergienutzung in der Europäischen Union ist - insbesondere mit Blick auf die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union - anzustreben. Der Richtlinienvorschlag wird deshalb - soweit er sich auf Kernkraftwerke bezieht und unbeschadet insbesondere der nachstehenden Kritikpunkte im Einzelnen - begrüßt.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, sich im Rahmen der weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die europäischen Normen auf möglichst hohem Ni-

veau als Mindeststandard für Kernkraftwerke in der EU in Form von Grundnormen definiert und höhere Anforderungen in den nationalen Regelwerken der Mitgliedstaaten ausdrücklich zugelassen werden.

3. Zu klären ist, ob die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage der Artikel 30 ff. EAG-Vertrag die vorgeschlagenen Regelungsinhalte deckt.
4. Die Bundesregierung wird außerdem gebeten, sich im Rahmen der weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die derzeit in dem Richtlinienvorschlag enthaltenen nicht sicherheitsrelevanten Aspekte, die mit dem Subsidiaritätsprinzip unvereinbar sind, nicht Regelungsgegenstand der Richtlinie werden.
5. Die in Artikel 9 des Richtlinienvorschlags vorgesehenen so genannten Stilllegungsfonds sind abzulehnen. Die Entscheidung über den Weg der finanziellen Absicherung künftiger Stilllegungen von Kernkraftwerken und der Entsorgung einschließlich der Endlagerung soll in nationaler Verantwortung bleiben. Dabei ist darauf zu achten, dass unter Wahrung der berechtigten wirtschaftlichen Belange der Unternehmen im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung und des Strahlenschutzes die tatsächliche Verfügbarkeit der Rückstellungen über viele Jahrzehnte hinweg, vor allem auch insolvenzfest, gesichert ist.

Die in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten zur internen Verwaltung der Fonds stellen keine Entlastung dar, da die vorgesehene Stellung erstrangiger Sicherheiten die Verfügungsmöglichkeiten beschränkt.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Verfahren auf einen Verzicht auf Stilllegungsfonds hinzuwirken.

6. Des von der Kommission in Artikel 12 vorgeschlagenen neuartigen Systems der "Inspektion der Inspektoren" bedarf es nicht. Die vorhandenen vertraglichen Möglichkeiten, die Einhaltung europäischer Richtlinien durch die Mitgliedstaaten zu überprüfen und bei mangelnder oder mangelhafter Umsetzung in nationales Recht ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat einzuleiten, sowie die von der Kommission vorgeschlagenen regelmäßigen Berichte der Mitgliedstaaten (Artikel 13) erscheinen geeignet, die tatsächliche Einhaltung europäischer Standards in den Bereichen kerntechnische Sicherheit und Entsorgung in den derzeitigen und künftigen Mitgliedstaaten dauerhaft zu gewährleisten. Eine den Aufwand für die Mitgliedstaaten mindernde Harmo-

nisierung der Berichtspflichten gegenüber internationalen Gremien, insbesondere gegenüber der IAEO zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit, ist anzustreben.

Methodik und Verfahren, in denen die künftig auszuarbeitenden europäischen Standards für kerntechnische Sicherheit entwickelt und verbindlich festgelegt werden sollen, bedürfen näherer Präzisierung in der Richtlinie.

- Für die Erarbeitung europäischer Standards erscheinen vorrangig die auch von der Kommission im Richtlinienvorschlag in Bezug genommenen Arbeiten der Western European Nuclear Regulators' Association geeignet. Diese - noch andauernden - Arbeiten gewährleisten auf hohem Niveau sowohl die anwendungsorientierte Einbeziehung nationaler Anforderungen als auch der Sicherheitsstandards der IAEO, vermeiden aber deren bloße Duplizierung.
  - Sollten künftig europäische Standards für kerntechnische Sicherheit im Verfahren nach Artikel 30 ff. EAG-Vertrag erlassen werden, ist bei der Gruppe der Persönlichkeiten im Sinne des Artikels 31 EAG-Vertrag, die der Ausschuss für Wissenschaft und Technik bei der Kommission ernennt, eine verstärkte Einbeziehung von Experten für nukleare Sicherheit angezeigt.
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen zur Sicherheitsrichtlinie der Schaffung einer Überwachungsbehörde der Kommission entgegenzutreten. Er befürchtet, dass die Tätigkeit einer solchen Behörde erheblich in die Kompetenzen der Mitgliedstaaten und damit auch der Länder eingreifen wird. Eine Befugnis der Kommission, die Verwaltungstätigkeit der Mitgliedstaaten auch außerhalb der Tätigkeit des Europäischen Rechnungshofs zu überprüfen, ergibt sich aus Sicht des Bundesrates weder aus den Verträgen noch besteht dafür eine Notwendigkeit.

Zum Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle

8. Der Bundesrat unterstützt die Einführung einheitlicher Regelungen und Standards zur Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und zur nicht rückholbaren Endlagerung radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen in nationaler Verantwortung durch eine Richtlinie (Euratom) des Rates, auch wenn einzelne Regelungen noch geklärt werden müssen.

Im Hinblick auf die Verantwortung unserer Generation für nachfolgende Generationen befürwortet der Bundesrat die Einführung eines Zeitrahmens bis zur Genehmigung von Endlagern mit Zwischenzielen für den Auswahlprozess von Standorten. Dabei wird der von der Kommission vorgesehene Zeitrahmen als sehr ehrgeizig, aber dennoch vor allem im Hinblick auf die Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle als grundsätzlich realisierbar angesehen. Das hierzu erforderliche abgestufte Vorgehen und dessen Verrechtlichung bedürfen noch der intensiven Erörterung.

#### Zur Vorlage insgesamt

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihre Position im Rahmen der weiteren Beratungen der Richtlinienvorschläge in der EU in den zuständigen Bund-Länder-Gremien vorzubereiten, über den Bundesrat mit den Ländern abzustimmen und zeitnah über in der EU erzielte Beratungsergebnisse zu unterrichten.